

M e r k b l a t t

„Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel für Leistungen des Kommunalen Trägers nach § 22 SGB II“

Allgemeines:

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit nach § 36 SGB II gelten grundsätzlich auch für den Fall eines Umzugs. Damit ist also das Jobcenter für die Frage der Beurteilung einer Umzugserforderlichkeit, sowie für Entscheidungen über die Erteilung von Zusicherungen zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Dieses Jobcenter hat bis dahin im Regelfall auch die laufenden Leistungen gewährt und kann ein Vorliegen etwaiger Ausnahme- oder Härtefalltatbestände beurteilen.

Die Vorschriften des § 22 Abs. 4 und § 22 Abs.6 Satz 1 2. Halbsatz SGB II regeln die Zuständigkeit für die mit dem Umzug verbundenen Kosten über die Zuständigkeitsgrenzen der Kommunalen Träger hinweg. Das Land Berlin kann als einheitlicher kommunaler Träger mit mehreren Jobcentern die Zuständigkeit für die kommunalen Leistungen bei Umzügen innerhalb des Stadtgebietes selbst regeln.

Aufgrund der Einführung des § 42 a SGB II im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes sind die bisherigen, mit dem Merkblatt vom 5.9.2007 getroffenen Regelungen zu modifizieren. Im Ergebnis der Abstimmung mit den Vertretern/innen des Arbeitskreises AV-Wohnen ist aufgrund der neuen Rechtslage nunmehr wie folgt zu verfahren.

1) Bei Umzügen innerhalb des Landes Berlin

trifft das Jobcenter am Wohnsitz des/der Hilfeempfangenden (abgebendes JC) **die nachstehenden** Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Umzug:

- die Erteilung von Zusicherungen zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung (Zahlung der 1.Miete)
- die Erteilung von Zusicherungen zu Wohnungsbeschaffungskosten **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung
- die Erteilung von Zusicherungen zu Umzugskosten **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung
- Erstausrüstungen für die Wohnung **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung (einzige Ausnahme: ein Erstausrüstungsbedarf offenbart sich dem Antragsteller erst nach Umzug in die neue Wohnung und nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel. Dann ist ausnahmsweise der Antrag vom annehmenden Jobcenter zu bearbeiten.)